

Stadt Geseke
Bürgermeister Dr. Remco van der Velden
Peter Stephan - Bauverwaltung
An der Abtei 1

59590 Geseke

2020-10-08

- **Ihr Schreiben vom 22.09.2020**
- **Antrag der BG-Fraktion zur eindeutigen Klärung der Vorfahrtssituation an der Einmündung Viehstraße in den Calenhof vom 12.06.2020**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Stephan,

Vorab zur Klarstellung:

- Unsere Ideen, Vorschläge und Anträge sind immer (!) „pro Geseke“ und niemals „contra Person“. In Fällen in denen dies zusammenfällt ist immer „das Pro“ die Motivation!
- Wir sind verwundert, dass der Antrag nicht dem zuständigen Ausschuss vorgelegt werden soll.

Unsere Einschätzung zum Fakt hat sich nicht geändert. Wir befürchten mittelfristig Konflikte, speziell aber nicht nur, im Hinblick auf zunehmenden Radfahrer-Verkehr. Da sich diese Straße unter Verwaltung der Stadt befindet, ist die Stadt hier in der Pflicht und potentiell rechtlichen Ansprüchen ausgesetzt welche vermeidbar wären. Den Hinweis „*Sollten sich dort Unfälle häufen ...*“ halten wir für zynisch.

Klären ließe sich die Situation nicht nur durch bauliche Maßnahmen, vermutlich wäre eine entsprechende Beschilderung und Straßenmarkierungen ausreichend.

Im Folgenden einige Auszüge aus den Verwaltungsvorschriften zu §8 StVO. Der Link hierzu fand sich bereits in unserem ursprünglichen Antrag.

VwV-StVO zu 8 Vorfahrt

1 Kreuzungen und Einmündungen sollten auch für den Ortsfremden schon durch ihre bauliche Beschaffenheit erkennbar sein. Wenn das nicht der Fall



ist, sollten bei der Straßenbaubehörde bauliche Veränderungen angeregt werden.

...

*3 Die Verkehrsregelung an Kreuzungen und Einmündungen soll so sein, dass es **für den Verkehrsteilnehmer möglichst einfach ist**, sich richtig zu verhalten. **Es dient der Sicherheit, wenn die Regelung dem natürlichen Verhalten des Verkehrsteilnehmers entspricht.** Unter diesem Gesichtspunkt sollte, wenn möglich, die Entscheidung darüber getroffen werden, ob an Kreuzungen der Grundsatz „Rechts vor Links“ gelten soll **oder eine Regelung durch Verkehrszeichen vorzuziehen ist** und welche Straße dann die Vorfahrt erhalten soll. Bei jeder Regelung durch Verkehrszeichen ist zu prüfen, ob die Erfassbarkeit der Regelung durch Längsmarkierungen (Mittellinien und Randlinien, die durch retroreflektierende Markierungsknöpfe verdeutlicht werden können) im Verlauf der Straße mit Vorfahrt verbessert werden kann.*

4 Im Verlauf einer durchgehenden Straße sollte die Regelung stetig sein. ...

...

6 An Kreuzungen sollte der Grundsatz „Rechts vor Links“ nur gelten, wenn

- a) die kreuzenden Straßen einen annähernd gleichen Querschnitt und annähernd gleiche, geringe Verkehrsbedeutung haben,*
- b) keine der Straßen, etwa durch Straßenbahngleise, Baumreihen, durchgehende Straßenbeleuchtung, ihrem ortsfremden Benutzer den Eindruck geben kann, er befinde sich auf der wichtigeren Straße,*
- c) die Sichtweite nach rechts aus allen Kreuzungszufahrten etwa gleich groß ist und*
- d) in keiner der Straßen in Fahrstreifen nebeneinander gefahren wird.*

...

12 Wird entgegen diesen Grundsätzen entschieden oder sind aus anderen Gründen Missverständnisse über die Vorfahrt zu befürchten, so muss die Wartepflicht entweder besonders deutlich gemacht werden (z.B. durch Markierung, mehrfach wiederholte Beschilderung), oder es sind Lichtzeichenanlagen anzubringen. Erforderlichenfalls sind bei der Straßenbaubehörde bauliche Maßnahmen anzuregen.



Ratsfraktion

Vorsitzender: Hans Josef Kleine
Junferngasse 11a
59590 Geseke

Tel.: 02942-77462

E-Mail: vorstand@bg-geseke.de

Web.: www.bg-geseke.de



BG: H. J. Kleine, Junferngasse 11a, 59590 Geseke

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass ähnliche Problematiken im Hinblick auf die VwV an einigen Stellen in Geseke bestehen. Unser Antrag ist also exemplarisch zu werten.

Wir bitten um erneute Bewertung und Vorlage im Ausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgergemeinschaft -BG- Geseke
Johannes-Josef Kleine
Fraktionsvorsitzender



Bürgergemeinschaft
Geseke e.V.

VR 40703
Amtsgericht
Paderborn